Studia Prawnicze. Rozprawy i Materiały • Studies in Law: Research Papers: 2 (17): 35–44 (2015)

Harald G. Kundoch
prof. dr. jur., Köln

Der deutsche Bundespräsident – ein „Stabilitätsanker" im Grundgesetz (GG)

Einleitung

Der Bundespräsident wird in der Verfassungstheorie allgemein als ein „Stabilitätsanker" in Krisenzeiten und unabhängiger „Notar" von Personalentscheidungen und Gesetzen bezeichnet.

Zugleich ist er der staatliche Repräsentant der Bundesrepublik Deutschland im Ausland.

Die Verfassungswirklichkeit hat diesem wichtigen Amt aber noch weitere Aufgaben zugeschrieben, die sowohl sein Verhalten als auch seine Wirkung auf die Gesellschaft selbst betreffen[1]:

Der Bundespräsident soll zusammenhalten, was zusammengehört, und er soll rechtzeitig warnen und mahnen, bevor die Dinge außer Kontrolle geraten.

Dafür hat er vor allem ein Mittel: sein Wort[2].

I. Dem Grundgesetz (GG) eignen Normativität und Positivität wie jedem Gesetz. Doch hebt es sich über das einfache Gesetz hinaus kraft seines Vorrangs und seines Selbstwertes an sich. Zunächst geht es um die Normativität der Verfassung und bestätigt, dass die Verfassung auch den Willen zur Selbstbehauptung gegen innere und äußere Gefahren bekundet.

In diesem Sinne ist das Grundgesetz (GG) vom Leitbild einer abwehrbereiten Demokratie geprägt[3].

---

1 Eberhard Jäckel, Horst Möller, Hermann Rudolph (Hrsg.), *Von Heuss bis Herzog – die Bundespräsidenten im politischen System der Bundesrepublik*, Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart 1999.

2 *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd II. Staatsorgane, Staatsfunktionen, Finanz- und Haushaltsverfassung, Notstandsverfassung,* C.H. Beck, München 1980.

3 Christoph Degenhart, *Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht. Mit Bezügen zum Europarecht,* 27. Auflage, Müller, Heidelberg 2011, S. 301–309.

Das deutsche Wort Grundgesetz (GG) kam dabei zuerst im 17. Jahrhundert auf und gilt unter Sprachwissenschaftlern als Lernübersetzung des in der lateinischen Rechtssprache geprägten *lex fundamentalis* und damit als ein „(staats-) grundlegendes Gesetz".

Das Grundgesetz (GG) gibt im einzelnem die Zuständigkeiten des Bundespräsidenten dar.

In den Art. 54 bis 61 GG sind die Aufgaben und Befugnisse des Bundespräsidenten beschrieben, die sich allerdings durch die Staatspraxis ständig weiterentwickelt haben[4].

Der Bundespräsident steht als Staatsoberhaupt protokollarisch an der Spitze des deutschen Staates. Er ist ein Verfassungsorgan, das die Bundesrepublik Deutschland nach innen und nach außen repräsentiert. Dies geschieht, indem der Bundespräsident durch sein Handeln und öffentliches Auftreten den Staat selbst – seine Existenz, Legitimität, Legalität und Einheit – sichtbar macht. Darin kommen zugleich die Integrationsaufgabe und die rechts- und verfassungswahrende Kontrollfunktion seines Amtes zum Ausdruck.

Dies wird ergänzt durch eine politische „Reservefunktion"[5] für Krisensituationen des parlamentarischen Regierungssystems.

II. In der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur werden die Aufgaben und Befugnisse des Bundespräsidenten im Vergleich zu denen des Reichspräsidenten nach der Weimarer Reichsverfassung wie folgt beschrieben:

Der Reichspräsident besaß eine Fülle von Befugnissen, die es ihm in parlamentarischen Krisensituationen erlaubten, selbst die Staatsgeschäfte maßgeblich zu gestalten und beeinflussen. Reichspräsident von Hindenburg nutzte diese Möglichkeiten gegen Ende der Weimarer Republik in unheilvoller Weise aus.

Daraus zog der Parlamentarische Rat die Konsequenz, die politischen Rechte des Bundespräsidenten im Grundgesetz (GG) stark zu begrenzen. Man lernte sozusagen aus den damaligen Fehlern.

Der Bundespräsident kann weder alleine den/die Bundeskanzler/in bestimmen noch „Notverordnungen" erlassen; anders als der polnische Staatspräsident hat er auch nicht den Oberbefehl über die Streitkräfte (Bundeswehr).

Nach einer inzwischen fast siebzigjährigen grundgesetzlichen Verfassungstradition hat die Staatspraxis das Amt des Bundespräsidenten ausgestaltet und schärfere Konturen im Zusammenspiel mit den anderen Verfassungsorganen geschaffen[6].

---

4 Udo Fink, [in:] v. Mangoldt/Klein/Starck in: Kommentar zum Grundgesetz, Art. 54 Rn. 4.

5 Norbert Paterok, *Die Wahrnehmung der Befugnisse des Bundespräsidenten durch den Präsidenten des Bundesrates, Artikel 57 GG*, Dissertation München 1966, S. 23.

6 Hans-Peter Schwarz, *Konrad Adenauer: A German Politician and Statesman in a Period of War, Revolution and Reconstruction*, Vol. 2: *The Statesman, 1952–1967*, Berghahn Books, Providence 1997, S. 379

III. Zu den klassischen Funktionen, die der Bundespräsident als Staatsoberhaupt hat, gehören:

- die Repräsentation der Bundesrepublik Deutschland nach innen und außen (durch sein öffentliches Auftreten bei staatlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen, durch Reden, durch Besuche in Ländern und Gemeinden, durch Staatsbesuche im Ausland und den Empfang ausländischer Staatsgäste),
- die völkerrechtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland (Art. 59 Abs. 1 Satz 1 GG), der Abschluss von Verträgen mit auswärtigen Staaten (Art. 59 Abs. 1 Satz 2 GG), die Beglaubigung (Bestellung) der deutschen diplomatischen Vertreter und der Empfang (Entgegennahme der Beglaubigungsschreiben) der ausländischen Diplomaten (Art. 59 Abs. 1 Satz 3 GG)[7].

Zu den weiteren Aufgaben zählen u.a.[8]:

- der Vorschlag für die Wahl des/der Bundeskanzlers/in (Art. 63 GG),
- die Ernennung und Entlassung des/der Bundeskanzlers/in (Art. 63, 67 GG) und der Bundesminister (Art. 64 GG),
- die Auflösung des Bundestages (Art. 63 Abs. 4 Satz 3, Art. 68 GG),
- die Ausfertigung (Unterzeichnung) und Verkündung von Gesetzen (Art. 82 GG),
- die Ernennung und Entlassung der Bundesrichter, der Bundesbeamten, der Offiziere und Unteroffiziere (Art. 60 Abs. 1 GG),
- das Begnadigungsrecht für den Bund (Art. 60 Abs. 2 GG),
- das Ordensrecht des Bundes.

IV. Der Bundespräsident ist das einzige Verfassungsorgan, das aus nur einer Person besteht. Die Persönlichkeit des Amtsinhabers prägt deshalb zwangsläufig die Amtsführung in besonderem Maße. Nicht zuletzt aus diesem Grunde hat die bisherige Staatspraxis maßgeblichen Einfluss auf die heutige verfassungsrechtliche Stellung des Bundespräsidenten genommen[9].

Auch wenn es keine Vorschrift im Grundgesetz (GG) gibt, die dem Bundespräsidenten politische Stellungnahmen verbietet, so hält sich das Staatsoberhaupt in aller Regel mit öffentlichen Äußerungen zu tagespolitischen Fragen

---

7 Dietmar Seidel, *Der Bundespräsident als Träger der auswärtigen Gewalt* (Schriften zum Öffentlichen Recht. Bd. 197), Berlin 1972.

8 Dieter Umbach, [in:] Dieter C. Umbach/Thomas Clemens (Hrsg.), *Grundgesetz, Mitarbeiterkommentar*, Bd. II, C.F. Müller, Heidelberg 2002, S. 308 f.

9 Daniel Lenski, *Von Heuss bis Carstens. Das Amtsverständnis der ersten fünf Bundespräsidenten unter besonderer Berücksichtigung ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen*, Edition Kirchhof & Franke, Berlin 2009.

zurück. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie parteipolitisch umstritten sind[10]. Dazu später ein aktuelles Beispiel.

Die ihm auferlegte parteipolitische Neutralität und Distanz zur Parteipolitik des Alltags geben ihm die Möglichkeit, klärende Kraft zu sein, Vorurteile abzubauen, Bürgerinteressen zu artikulieren, die öffentliche Diskussion zu beeinflussen, Kritik zu üben, Anregungen und Vorschläge zu machen.

Um der Überparteilichkeit zu entsprechen, haben alle Bundespräsidenten ihre Parteimitgliedschaft während ihrer Amtszeit ruhen lassen[11].

V. Um die verfassungsrechtliche Position des Bundespräsidenten besser verstehen und einordnen zu können, nun einige aktuelle Beispiele aus der Verfassungspraxis:

Da der Bundespräsident, wie bereits ausgeführt, nur parteipolitisch neutral agieren darf, ist die Kritik an dessen Aussagen zu einer möglichen Regierungsbeteiligung der Linken in Thüringen ist auf dem Hintergrund verständlich gewesen.

a) Der Hintergrund dazu ist vom „Spiegel" dargestellt worden.

Der vollständige Artikel ist im Internet unter der URL http://www.spiegel.de/politik/deutschland/gauck-ueber-die-linke-spd-und-gruene-kritisieren-bundespraesidenten-a-1000613.html zu finden.

b) Mit dem Urteil vom 10. Juni 2014 – 2 BvE 4/13 – hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts einen Antrag der NPD gegen den Bundespräsidenten wegen Äußerungen während der Zeit des Bundestagswahlkampfes 2013 zurückgewiesen. Wie der Bundespräsident seine Repräsentations- und Integrationsaufgaben mit Leben erfüllt, entscheide der Amtsinhaber grundsätzlich selbst[12]. Hierbei habe er die Verfassung und die Gesetze zu achten, darunter auch das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit. Einzelne Äußerungen des Bundespräsidenten können gerichtlich nur dann beanstandet werden, wenn seine Integrationsaufgabe evident vernachlässigt wird.

Zwischen der Redefreiheit in der politischen Auseinandersetzung und den Äußerungsbefugnissen des Bundespräsidenten bestehe immer eine Gratwanderung. Der Bundespräsident sei natürlich verpflichtet zur parteipolitischen Neutralität. Er habe andererseits aber auch die Aufgabe der Integration und es liege durchaus im Rahmen seiner Befugnisse und seiner Aufgaben, auf Ent-

---

[10] Andrea Hartmann, *Majestätsbeleidigung und Verunglimpfung des Staatsoberhauptes (§§ 94 ff. RStGB, 90 StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit dem 19. Jahrhundert*, BWV, Berlin 2006 (= Juristische Zeitgeschichte Abt. 3, Bd. 24), S. 286, Anm. 10.

[11] Robert Chr. van Ooyen. *Der Bundespräsident als „Integrationsfigur"?* [in:] *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart.* Bd. 57, Mohr Siebeck, Tübingen 2009, S. 235–254.

[12] Eberhard Jäckel, Horst Möller, Hermann Rudolph (Hrsg.), *Von Heuss bis Herzog – die Bundespräsidenten im politischen System der Bundesrepublik*. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart 1999.

wicklungen hinzuweisen, die für das Gemeinwesen gefährlich sein könnten, beispielsweise das Wiederaufleben rechtsradikalen Gedankengutes. Wenn dieses Gedankengut aus Richtung einer bestimmten Partei kommt, ist es klar, dass sich dann seine Äußerung notwendig auch auf diese Partei erstreckt. Damit ist es Sache der Einschätzung des Bundespräsidenten selbst, ob er sich mehr als – politischer – Präsident oder mehr als ein – neutraler – Präsident versteht[13].

c) Der amtierende Bundespräsident hatte schon vor seiner Wahl in der Bundesversammlung erkennen lassen, dass er trotz seines Lebensthemas „Freiheit" und den persönlichen Erfahrungen mit der Macht des Volkes in der „DDR" nicht sonderlich begeistert von einer direkten Beteiligung der Bürger bei politischen Sachfragen ist. Und so überrascht es nicht, wenn er sich in Interviews immer wieder neu mit der Aussage zitieren lässt, Volksabstimmungen zu Fragen der Europäischen Union kämen in der derzeitigen Krise zur „Unzeit"[14].

Insbesondere im Hinblick darauf, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung über den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) hatte anklingen lassen, dass die Spielräume für Verfassungsurteile auf der Basis des deutschen Grundgesetzes (GG) in seiner derzeitigen Form geringer würden, lässt den Bundespräsidenten offenbar unbeeindruckt[15]. Wahrscheinlich müsste nicht nur Deutschland augenblicklich befürchten, dass es mit einer Mehrheit für eine weitere Europäisierung der Nationalstaaten eng werden könnte. Das wissen die Politiker und Verantwortungsträger in der Bundesregierung genau – und eigentlich könnten sie sich momentan nichts Schlimmeres wünschen als würde sich der deutsche Staatsbürger gegen die Vision eines europäischen Bundesstaates auflehnen. Der Ausblick auf einen Staatenbund, wie er noch zu Zeiten der „Europäischen Gemeinschaft" angestrebt wurde, ist längst überholt – heute will man mehr:

Die Zentralisierung in Brüssel ist das Ziel – und vor lauter Machtgier und Lobbyismus sind es sogar die deutschen Europaabgeordneten selbst, die ihr Einflusspotenzial aufs Spiel setzen, um der EU zu einem gigantischen Apparat aus Einheitsdiktat zu verhelfen[16].

Wer darauf wartet, das Volk zu den Zeiten zu befragen, an denen es für die eigenen Gunsten gut ausgehen könnte, der vergisst den grundgesetzlichen Anspruch des Souveräns. Nicht nur alle vier oder fünf Jahre an den Wahlurnen, der Bürger muss stets Gelegenheit bekommen, in wesentlichen Fragen der

---

[13] Benjamin Pommer, *Der Bundespräsident: Aufgaben und tatsächliche Funktion in der deutschen Politik*, Norderstedt 2007.

[14] Marcus Höreth, *Das Amt des Bundespräsidenten und sein Prüfungsrecht*, Beilage aus Politik und Zeitgeschichte 16/2008 vom 14. April 2008.

[15] Raban Graf von Westphalen (Hrsg.), *Deutsches Regierungssystem*. München/Wien 2001, S. 314 ff.

[16] Jürgen Bröhme, *Transparenz als Verfassungsprinzip. Grundgesetz und Europäische Union* (= Jus Publicum; Bd. 106), Tübingen 2004.

gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung mitbestimmen zu können.

Auch die Anhänger einer repräsentativen Demokratie können sich nicht auf den Anspruch zurückziehen, die gewählten Stellvertreter würden es schon richten. Gerade in der Europäischen Finanz- und Schuldenkrise wurde deutlich, dass der deutsche Bundestag inzwischen an seine Grenzen geraten ist[17].

d) Das ZEIT-Interview vom 23. September 2015 des ehemaligen Bundespräsidenten Köhler: „Flüchtlingskrise als Weckruf betrachten" zeigt schlaglichtartig, wie sich ein Bundespräsident in die politische Diskussion einmischen und auf diese Weise durchaus eigene Überzeugungen zur Geltung bringen kann.

Zum besserem Verständnis auszugsweise die folgenden Zitate:

„Natürlich schaffen wir das!"

Selbst wenn die Bundeskanzlerin ihre Entscheidung vor ein paar Wochen spontan gefällt haben sollte – ich finde es richtig".

Sie habe ausgedrückt, „dass Humanität nicht nur in Sonntagsreden auftauchen darf und dass christliche Nächstenliebe kein Schwallwort ist".

„Wir müssen die Flüchtlingskrise jetzt wirklich als Weckruf betrachten".

Man könne sich in Deutschland „nicht mehr abschotten", denn in Afrika werde sich die Bevölkerung bis zum Jahr 2050 auf über zwei Milliarden Menschen verdoppeln.

„Wir wissen aus der Konfliktforschung, dass politische Instabilität, ja Kriege, Umstürze und Chaos nicht zuletzt aus der Perspektivlosigkeit der Jugend resultieren. Wie stellen wir uns auf diese gigantische Herausforderung eigentlich politisch ein?"

„Tauchten die Flüchtlinge erst einmal an den Grenzen auf, sei eine Unterscheidung zwischen politischen Flüchtlingen und Wirtschaftsflüchtlingen nicht mehr hilfreich".

„Die extreme Armut ist oft selbst Ursache neuer Kriege. Deshalb sollten wir die sogenannten Wirtschaftsflüchtlinge vor allem als Hinweis auf strukturelle Probleme verstehen".

Der Bundespräsident a.D. Köhler, der frühere Chef des Internationalen Währungsfonds, plädiert dafür, „das globale Handelssystem fairer" und „die internationale Steuerpolitik gerechter" zu machen und mehr dazu beizutragen, „dass Arbeitsplätze und Wertschöpfung in Afrika entstehen. Dazu gehört, den illegalen Kapitalabfluss aus diesen Ländern auch bei uns zu bekämpfen"[18].

---

[17] Manfred G. Schmidt, *Das politische System der Bundesrepublik Deutschland*, C.H. Beck, München 2005, S. 68f.

[18] Dietmar Seidel, *Der Bundespräsident als Träger der auswärtigen Gewalt*, Duncker & Humblot, Berlin 1972, S. 57 f., 63, 79.

Der Bundespräsident a.D. fordert ein Einwanderungsgesetz für Deutschland. Dieses brauche man „längst". Dabei dürfe es „nicht nach Hautfarbe" gehen: „Ich finde es aber legitim, Kriterien anzulegen"[19]. „Die Einwanderer sollten eine Qualifikation mitbringen und die Bereitschaft, sich zu integrieren". Es dürfe kein „gewaltiger Brain-Drain in die Industrieländer organisiert werden mit der Folge, dass die am besten ausgebildeten Menschen dann in ihrer Heimat fehlten". Das Thema Einwanderung werde in Deutschland „immer viel zu einseitig diskutiert". „Das Geld, das Migranten nach Hause überweisen, ist ein wichtiger Beitrag zur Finanzierung der Entwicklung afrikanischer Länder. Und ihr bei uns erworbenes Wissen kann beim Vorankommen ihrer Heimatländer helfen." Im Vorfeld des UN-Gipfels Ende September 2015, auf dem „nachhaltige Entwicklungsziele" beschlossen werden sollen, kritisiert der frühere Bundespräsident die Arbeit des UN-Sicherheitsrates und wirft dem Gremium vor, bei den globalen Fragen eine „ambivalente Rolle" zu spielen. „Die fünf ständigen Mitglieder lassen sich zu stark von ihren Einzelinteressen und machtpolitischen Erwägungen leiten. Die UN werden viel zu sehr instrumentalisiert!" „Auch der Sicherheitsrat müsse sich künftig an den Nachhaltigkeitszielen messen lassen." „Er muss dringend auch ökologische und soziale Ursachen von Konflikten und Kriegen in seine Betrachtungen einbeziehen".

„Aus meiner Sicht wäre es besser, das entwicklungspolitische und sicherheitspolitische Denken im Sicherheitsrat zu verschränken. Damit würde es dort schwerer werden, vor allem machtpolitische Interessen zu verfolgen".

Insgesamt gesehen kommt in diesem aktuellen Interview die gesamte Bandbreite der Einflussmöglichkeiten eines deutschen Bundespräsidenten sehr eindrucksvoll zum Ausdruck:

Politisches „Gewissen" der jeweiligen Bundesregierung zu sein und mit persönlichen Initiativen (in diesem Fall „Weckruf" genannt) die politische Diskussion anregen[20].

Das alles erinnert an Bundespräsident a.D. Roman Herzog[21], der mit seinem Wort vom „Ruck", der durch Deutschland gehen müsse, dieses unkonventionelle Staatsverständnis eines Bundespräsidenten geprägt hat.

In seiner Rede im Hotel Adlon – der ersten „Berliner Rede", deren Tradition seine Nachfolger fortsetzten – hatte er 1997 mit diesem Begriff mehr Reformbereitschaft und Änderungswillen angemahnt und dadurch eine Diskussion geprägt, die noch viele Jahre danach andauern sollte. Der Bundespräsident wird gemäß Art. 54 GG von der Bundesversammlung, d.h. alle Abgeordneten des

---

19 Marcus Höreth, *Das Amt des Bundespräsidenten und sein Prüfungsrecht*, Beilage aus Politik und Zeitgeschichte 16/2008 vom 14. April 2008.

20 Alfred Katz, *Staatsrecht. Grundkurs im öffentlichen Recht*, 18. Aufl. 2010, S. 205 Rn. 388.

21 Roman Herzog, in: Maunz/Dürig/Herzog, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 54 Rn. 4.

Bundestags und die gleiche Zahl von Vertretern der Landtag auf fünf Jahre gewählt, die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Er ist als Staatsoberhaupt oberstes Verfassungsorgan; seine Aufgaben liegen vor allem in der Repräsentation nach außen, in seinen „staatsnotariellen" Funktionen und in geringem Umfang in politischen Entscheidungsbefugnissen. Seine Handlungen stehen unter dem Gebot parteipolitischer Neutralität, sodass ihm eine Teilhabe an der politischen Willensbildung versagt bleibt.

Nach den Erfahrungen aus der Weimarer Republik wollte das Grundgesetz einen Bundespräsidenten mit geringer politischer Gestaltungskraft schaffen. Vor diesem Hintergrund hat das Grundgesetz den Bundespräsidenten nur in eingeschränktem Maße mit unmittelbaren verfassungsrechtlichen Befugnissen ausgestattet. Die Aufgaben des Bundespräsidenten liegen vor allem in der Repräsentation des Staates nach außen, dies zeigt sich z.B. dadurch, dass dem Bundespräsidenten nach Art. 59 I GG der Abschluss völkerrechtlicher Verträge obliegt. Der Bundespräsident handelt diese aber nicht aus, denn die auswärtige materielle Gewalt wird durch die Bundesregierung ausgeübt; es kommt dem Bundespräsidenten lediglich die formelle Vertragsabschlusskompetenz zu, nicht etwa die des materiellen Verhandelns im internationalen Staatengefüge.

Die Stellung des Bundespräsidenten wird auch bei einem Blick auf die Gegenzeichnungspflicht nach Art. 58 GG deutlich. Gemäß Art. 58 GG bedürfen seine Anordnungen und Verfügungen der Gegenzeichnung durch Mitglieder der Bundesregierung. Der Bundespräsident wird so zwar in die politische Entscheidungsgewalt der Bundesregierung eingebunden; die letztliche politische Verantwortung verbleibt aber bei der Bundesregierung. Art. 58 GG bestätigt damit die schwache politische Stellung des Bundespräsidenten.

Bundesgesetze bedürfen zu ihrem Inkraftreten der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten (Art. 82 GG):

In diesem Zusammenhang ergibt sich das Problem der Prüfungskompetenz des Bundespräsidenten, vor allem deswegen, weil einem Prüfungsrecht auf der anderen Seite eine Prüfungspflicht gegenüber stehen muss.

Unstreitig steht dem Bundespräsidenten – wegen des Wortlauts von Art. 82 GG – ein formelles Prüfungsrecht in Bezug auf die verfahrensmäßigen Voraussetzungen zu. Der Bundespräsident prüft damit die Vorschriften zum Zustandekommen derjenigen Gesetze, die er ausfertigt und muss bei Verstößen gegen die Regeln des Gesetzgebungsverfahrens die Ausfertigung verweigern.

Umstritten ist jedoch die Frage des materiellen Prüfungsrechts, welches keine ausdrückliche Regelung im Grundgesetz erfahren hat. Festgestellt werden muss, dass dem Wortlaut von Art. 82 GG („nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes") keine eindeutige Antwort entnommen werden kann. Es kann

daraus weder ausdrücklich die Beschränkung auf eine formelle Prüfung noch die Begründung einer materiellen Prüfung entnommen werden.

Teilweise wird vertreten, es müsse dem Bundespräsidenten wegen des Amtseides (Art. 56 GG) ein materielles Prüfungsrecht zukommen. Allerdings liegt in dieser Argumentation ein Zirkelschluss, denn der Bundespräsident hat den Amtseid nur auf die Einhaltung der Vorschriften des Grundgesetzes zu schwören; es ist daher daraus keine Aussage abzuleiten, ob sich aus dem Grundgesetz ein materielles Prüfungsrecht ergibt.

Nach anderer Auffassung wird zur Begründung des materiellen Prüfungsrechts auf die Pflicht zur Beachtung der Verfassung (Vorrang der Verfassung; Bindung an Recht und Gesetz) abgestellt, andere ziehen Art. 61 GG zur dogmatischen Herleitung der materiellen Prüfungskompetenz heran. Auch gegen die Argumentation, welche auf Art. 61 GG beruht, kann der Zirkelschluss, mit dem bereits die Begründung beruhend auf Art. 56 GG kritisiert wird, angeführt werden.

Ein weiterer Ansatzpunkt zur Argumentation gegen ein materielles Prüfungsrecht ist das Verwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichtes, welches als alleiniges Organ für die Prüfung der materiellen Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zuständig ist. Daneben kann nach dieser Auffassung dem Grundgesetz keine materielle Prüfungskompetenz des Bundespräsidenten entnommen werden.

Im Ergebnis ist aufgrund des Vorranges der Verfassung und des Rechtsstaatsprinzips festzustellen, dass es dem Bundespräsidenten nicht zugemutet werden kann, bei offensichtlichen Verfassungsverstößen „offenen Auges" in einen Verfassungsverstoß hinein zu steuern. Daher wird ihm nach herrschender Meinung ein Recht zur Prüfung bei evidenten Verfassungsverstößen zugesprochen. Im Falle evidenter Verfassungsverstöße ist der Bundespräsident daher berechtigt und verpflichtet, die materielle Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes zu prüfen und die Ausfertigung im Anschluss zu verweigern.

Unstreitig jedoch kommt ihm kein politisches Prüfungsrecht zu. Einer sich verfestigen Praxis entspricht es, bei materiell rechtlichen Zweifels am Luftverkehrssicherheitsgesetz, Mautgesetz und Verbrauchsinformationsgesetz, das jeweilige Gesetz unter Veröffentlichung der Gründe für die Bedenken auszufertigen und so den Weg der Anrufung des BVerfG im Wege einer abstrakten Normenkontrolle zu eröffnen. Das Bundesverfassungsgericht ist zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle erst nach Verkündung des Gesetzes (Ausnahme: Zustimmungsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen wegen drohender Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen) befugt.

Um diese gerichtliche Kontrolle zu ermöglichen, fertigt der Bundespräsident das Gesetz häufig aus und äußert gleichzeitig Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit mit dem Hinweis der Ausfertigung zur Ermöglichung der verfassungsrechtlichen Kontrolle. Im Juni 2012 bat das Bundesverfassungsgericht Bundespräsident Gauck um die Verzögerung der Ausfertigung der Zustimmungsgesetze zu ESM und Fiskalpakt, dieser unterzeichnete beide Gesetze dann aber erst im September 2012, nachdem das Bundesverfassungsgericht in Eilanträgen positiv über die Verfassungsmäßigkeit entschieden hatte.

Abstract
President of Germany as a guarantor of stability in the Basic Law

The following article describes the role and constitutional duties of the President of the Federal Republic of Germany. Analysing statements made by successive presidents, the author emphasises the significance of the independence and autonomy of the office of the president in the resolution of debates and important civic and social issues. The examples studied can help to understand and define the constitutional position of the office of the President of Germany.
Key words: President of Germany, Basic Law for the Federal Republic of Germany

Streszczenie
Prezydent Niemiec – gwarant stabilizacji w ustawie zasadniczej

Artykuł opisuje rolę prezydenta Republiki Federalnej Niemiec oraz zadania, które stawia przed nim konstytucja. Na podstawie analizy wypowiedzi prezydentów autor podkreśla wagę niezależności i niezawisłości urzędu prezydenta w rozwiązywaniu sporów i ważnych kwestii obywatelskich i społecznych. Podane przykłady pomagają lepiej zrozumieć i przyporządkować konstytucyjną pozycję urzędu prezydenta Niemiec.
Słowa kluczowe: prezydent, konstytucja RFN